

Hrsg. Ullrich Junker

**Stadt Hirschberg
Statuten, Policey-Ord-
nung. Gewohnheiten in
Unterschiedliche
Punkten.**

1534 - 1737

Signatur 272

**© im Juni 2025
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**



3
2

Der Stadt

Hirschberg
Statuta

Policey, Ordnung, Geworheit
in Churbrandenburgischer
Pfeifer-Compagnie. Item in
Landrecht zu sagen und
halten. In Vergleichung
und Prozess des Markgrafen
in Saltz, in Churbrandenburg
in Churbrandenburgischer
Compagnie.

Einem alten Manuscript an
Hans von Hirschberg von
David Wolfflich Naumann. p. f. Sucti-
proclerator Actuar. et Accis. Scrib. a Sch-
warzbach.

Im Jahr . c. d. c. c. x. x. v. 33.

Der Stadt
Hirschberg

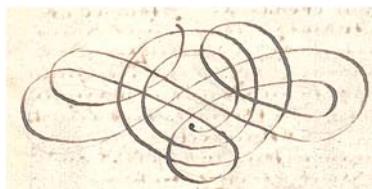
Statuta

Policey, Ordnung, Gewohnheit
 in Unterschiedliche Punckt u.
 Articul verfasset. Jtem wie
 Stadtrecht zu hegen, und ding
 halten seÿ. Desgleichen Ord-
 nung und Process des Rechtlichen
 Aufhalts, in Böhmen bräuchli-
 chen, in Unterschiedene Punckt
 vermerckt.

Aus einem alten Manuscript auff
 Neue beschrieben von
 David Gottlieb Neumann p. t. Luti-
 moderator Actuar et Accis. Scrib: â Sch-
 wartzbach

Jm Jahr. M d cc XXXVII

Diese Satuta sind unter
Kayser Ferdinand I. im
dritten Jahr seiner Regierung
als Matthes von Logau der ael-
tere Königl. Landeshaubtmann
und Hanns Schaf, Gotsch ge-
nand auff Greiffenstein, Kö-
nigl. Ampts Verwalter gewe-
sen. Jm Jahr 1534 der Stadt
Hirschberg gegeben.



Ehrbare Wohlweise Günstige
 Herren, dieweil Unserm
 Amte nach uns gebühret und zuste-
 het, daß wir über die Seelen, dieser
 Kirchen, die uns von Gott vertrauet
 vachen sollen. Ihrer halben auch
 auf jenen Tag dem Herren Christo
 des Diener wir sindt genaue Rechen-
 schafft werden geben müssen.
 So Erheischet auch die hoch- Nothdrin-
 gende unvermeidliche Nothdurffr,
 daß wir nicht allein, allen Bußfer-
 tigen Sündern im Nahmen Jesu
 Christi Vergebung der Sünden Ver-
 kündigen, Sondern daß wir auch
 allen Unbußfertigen und so in
 Sünden fortfahren von dem Ewi-
 gen Zorn Gottes, den sie durch ihre
 Sünde auf sich laden, Predigen
 und zu rechter Busse ser mit Ernst
 zu ermahnen, Ja! daß wir auch ge-
 gen denen, so mit Greulichen Oeff-
 entlichen Lastern befleckt öffent-
 lich etwas fürnehmen dadurch

sie gebührlicher Weise gezüchtigt werden andere aber vom Bösen abgeschreckt werden. Und weil ich in den letzten Zeiten viel Leute durch den Teufel getrieben werden und sie sich nicht scheuen öffentlich zu Sündigen, und sonderlich mit nachfolgenden Lastern, die in Specie hernach gesetzt werden zu beflecken, als da sind

1. Gotteslästerung
2. Zauberey treiben

Welche zu den Zaubern oder der Zauberey nachgelauffen und sie Sich fragen, Ingleichen auch die Lästerey Göttliches Worts, u. der Hl. Sacramenta und diejenigen welche ihrer Eltern Lästern u. schlagen.

3. Hurrerey
4. Vollsauffen

So sind wir auch gänzlich entschlossen, daß wir unserm tragenden Amte nach, alle so genandte Sünden und Laster, und was dergleichen

Crimina und Hapitia sind folgende Weine, wieder die erste u. ander Taffel, wenn sie Notoria offenbat, und der Kirchen bewust sind folgender Weise zu straffen.

Als das wie neben andern beyde aus eurem Mittel und der Gemeine hirzugebenen Personen welche gefallene Christen Vermahnen wollen, daß sie wie öffentlich gesündigt, sie auch öffentlich in der Gemeine sich mit Gott in der Kirchen wieder versöhnen und Gott wohl als alle Christen umb Verzeihung bitten. Und anders was zu einer rechten Christlichen Busse gehöret thun wollen damit sie also wie Christus sagt mögen gewonnen werden.

Welche aber Eines, Ander u. und drittenmahl, Ermahnet solches alles thun wollen, sie sollen christlicher wise Examiniret werden. Darauf wie sie denn in

unser Kirchen nicht wissen wollen, wenn irgend ein Officium Sacrum und öffentlich Göttlich Werck drinnen geübet wird, viel weniger, daß wir beÿ ihnen Tausen, ihnen das Sacrament des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi reich, sie nach absterben gewöhnlicher Weise zur Erden bestattet noch sonst etwas anders so wie fromen Christen nicht versagen, ihnen thun wollen. Es sey denn, daß sie durch öffentliche Pænitenz und Busse, sich mit der Kirchen und Gott wieder versöhnet werden, in Betrachtung das diese und alle beÿ Gott auch im Himel ausgeschlossen sind, wie denn zu sehen 1. Cor. 6. Eph. 5 Capit: und demnach diese Laster alle in Gottes wort verbotenb, auch wieder beschriebene Göttliche und Wtliche Rechte sind so tragen wir keinen Zweifel E. W. W. wollen

als Christliche Obrigkeit, denen auch zu straffen gebühret, werden in solchem unserm Christlichen fürnehmen Willen u. Gefallen tragen, viel weniger einen solchen nutzen, und Nothwendigem Werck und hindern sondern drüber schützen und handhaben und bedencken das dadurch, dem Ubel gewahret, die Sünder gewonnen Gott auch Verursacht werden möge die verdiensten Straffen von uns abzuwenden, wiewohl daß solches zu Pflanzung und Erhaltung Göttliches Wortes uns dienstlichen und befliesen seÿ, denn daß solche uns befohlne, und aufgelegte Christliche vorhaben(wie bißhero viel lange Jahre geschehen.) unterdrücket, sondern zur rettung aller guten Sitten und Erbarkeit bestätigt werden.

Da dann E. W. W. Rath bedacht,

was derothalben von uns am Christ-
lichsten und mit recht vorgenom-
men werden könnten sich zuvor
auf andern stellen zu erfahren.
So bitten wir dieweil es eine
Geistliche Sache, daß Jhr an Fürstl.
Gn. dem Herren Bischoffe von
Breßlau, als dem loci ordinarius
oder andere Geistliche Personen
In oder ausserhalb des Landes wel-
che sonder Zweifel ihnen dieses
fürnehmen gefallen laßen
lieben und loben werden, und
nicht an Weltlichen Richter ge-
langen lassen.

Und thun hiermit und u.
E. W. E. W. W. in großgünstigen
Schutz, und E. W. W. und Gott
dem Allmächtigen, der diese
und andere Sachen, so von uns
und Euch nach Erheischung unser
Amtes vorgenōmen werden
zu seiner Göttlichen Ehre för-
dern wolle, In seine Gnade

gänzlich empfehle, An Rath
zu Hirschberg.

Balthasar Tielisch Pastor
Matthias Hoesel Diac:
Anno 1534.

Nachdem einer jeden Christ-
lichen Obrigkeit auffertragen-
den Ambte, und getreuen für-
sorge zu haben gebühret, wie gut-
te Policey, und Ordnung nicht al-
lein aufgerichtet, sondern auch
besiegelt, auch gehalten, u. ihres
Ambtes verwandten und un-
terthanen auch fürnehmen
und wohlfahrt gesucht, Schaden
und Nachtheil verhüttet werden
möge. Als haben Wir Bür-
germeister und Rath. Der Stadt
Hirschberg, nach zeittigem vor-
gehabten Rathe Unserer Schöppen
und Geschworne, und Eltisten.
hernachfolgende Ordnung und

Statuta eingetragen u. eingesehen, und wollen die von allern und jeden unsern Bürgern und Inwohnern, auch Handwercksgesellen, und sonst allen denen die sich allhier beÿ uns in dieser Stadt aufhalten, in allen Punckten, Glossen und Articuln, beÿ vermeidung Unser Ernsten Schöffte, die Wir gegen den Muthwilligen und Ungehorsamen Verbrechen, vorzunehmen nicht unterlassen wolle; und freÿ und unverbrüchlich zu halten haben

1,

Gotteslästerer.

Erstlichen, nachdem die Gotteslästerung, so in itzigen letztern Zeitten, beÿ Jung, und Alte, seht gemein und im Schwange gethan und in Geistlichen, auch wohl u. Weltlichen Rechten, des Heil. Römischen Reichs Ordnungen

Sowohl der Herren Fürsten u.
Stände in Ober und Nieder Schle-
sien einhelliglich erscheinet, u.
publicirten Edicte bey hohen und
schweren poenen und Straffen
verbothe, und durch solch beschwe-
ret weil Gott der Allmächtige
Aber die nicht allein gegen den Ver-
brechern, Sondern auch gegen
die Obrigkeiten die solches zu
wehren schuldig sein, und ge-
dulden, zu Zorn und erschreck-
licher Zeitlicher und Ewiger Stra-
ffe bewegt wird, Wie denn die
ernste Gerechtigkeit des All-
mächtigen Ewigen Gottes umb
solcher Sünde willen sich mehr
dem Augenscheinlich erzeiget,
alß soll ein jeder zu förderst der
Bußfertig, Christlich und Gott-
seelig leben und wandeln, da-
mit der Gerechte Zorn Gottes
und die wohl verdiente Sünden
Straffe, mit Gnaden möge ab-

gewendet werden, vermahnet
ermahnet sein.

2. Verächter der H: Sacra- ment.

Demnach Einem Erb. Rath sei
kömt samt etliche Verächter Got-
tes Worts, und der Heil. Sacramen-
ten in dieser Gemein sein, auch
zum Theil in Aembtern sitzen
sollen, welche in viel Jahren
zum Tische des Herren nicht fin-
den, dieselben wird ein Erb. Rath
zu ernster Busse zu bekehrung
und Besserung ihres ärgerlicht
bösen Lebens, umb ihrer selbst
eigenen Seelen Heil und Seelig-
keit willen, treulichen vermei-
net haben, daß sie ja ihre Busse
nicht länger, wie leider bißher
geschehen aufziehen, würden
abner uber zuversicht, damit vere-
hren, sich zum Worte Gottes und
Tische des Herren ehester Gelegen-

heit nicht finden, ist allbereit die Ausdingung geschehen, daß die Hl: Seelsorger und Prediger solche Verächter und UnChristen, innerhalb wenig Wochen Vermahnen u. mit ihnen derowegen Sprache halten sollen. Wo sie alsdeñ in Sünden halbstarrig verharren und sich nicht bessern oder besagen lassen, die sollen als Verächter Gottes und der Heil. Sacrament öffentlich von der Cantzel Nahmhafftig abgelesen werden, und nachmals mit ihnen nicht allein nach des Heil. Römischen Reichs auch der Herren Fürsten und Stände Ordnung verfahren, sondern sollen auch als UnChristen, von Männiglichen gemeinden, und beÿ dieser Christlichen Gemein nicht länger geduldet werden. Gotteslästerer und alle die leichtfertig, freventlich, Bößlich, Schweren, und Fluchen, die Heiligen Gottes verunehren,

allen Rotten und Seckten, so das
Göttliche Wort und die Heil: Sa-
cramenta verachten, das gleich
alle Schandbare, UnChristliche
Ergerliche und Unzüchtige Re-
den und Thatten, die die so sich zu den
Warsagern und Teufels küntz-
lern verfügen Rath, Hülffe u.
Erfahrnüß bey ihnen suchen, wie-
der Erb. Rath, nach grosse der u-
bertretung und erwegung für
gelauffner umbstände an Leib
und Gutt, Also wie es in des Heil.
Römischen Reichs Ordnungen
und der Herren Fürsten und
Stände in Ober und Nieder Schle-
sien publicirten Beschluß begrif-
fen, unnachlässlich Straffen
und solche Ergernüß und Sündli-
chem Vornehmen in Ernst zu steu-
ren und zu wehren bedacht sein.
Wer auch obermeldte Läster-
ung, Ergernüß und unthaten
hörte oder in seinem Hause wis-

sentlich gedulden, sowohl auch anders, so wieder die Statuta verbrochen und verschwiegen wird, und Einem Erb. Rath zu gebürlicher Straffe nicht anzuzeigen und Eröffnen, derselbige soll zu dem daß er sich damit wieder gethanen Eyd gegen Gott und seiner Obrigkeit schwerlichen versündigt nach gelegenheit der Sachen als ein mitverhängter, der in der Unthat mit bewilliget, So wohl als der Thätter, Unnachlässigen gestraffet werden.

3. Sonntags-Predigt.

Die Predigt und Hl. Sacramenta soll niemand vorsetzlich versäumen, darumb auch diejenigen so auf dem Marckt oder andern plätzen nachdem die Grosse Glocke geleutet worden, so wohl die beim Brandwein oder in Schenckhäusern befunden werden

oder vor der Stadt auf dem Kirchhoffe oder ander dergleichen Stellen unter der Predigt spatzirt, mit den Hafften und Geldbusse nach des Raths erkändtnuß gestraffet werde, so sollen die diener (damit solches desto mehr vermieden und abgestellet werde) auf dieß alles fleißig aufsehen haben, die verdächtigen Häuser und Stellen besuchen, und da niemand diesem zuwieder befunden, denselben alsbald zur Hafften bringen, davon sie vor jeder Person 6. Wgl: haben sollen, würden sie aber diß verschweigen, und hierinnen nachlässig vermerckt werden, wird sich der Erb. Rath mit gebühlicher Straffe gegen ihnen wissen zu erzeugen

4. Brandwein

Kein Brandwein soll beÿ erster Straff, ausser dem Stadt

Keller geschenckt, verkaufft, oder verpartiert werden, Wer aber darwieder handelt oder solchen anderswo kauffen, soll andern zur abscheu, mit Ernst gestraffet werden, und hat albereit E. E. Rath dem Stadt-schencken Ordnung und Befehl gegeben was er sich gegen den Gästen dießfalls verhalten soll, damit keine Unordnungen entstehen, auch kein sonderlicher Excessus gestattet werde, und vornehmlich sollen Sonstage nachdem die grosse Glocke geleutet worden, derselbte so bald aufgehoben, und nach der Zeit keinem Gaste mehr verkaufft werden, So soll sich auch Niemand unterstehen denselben zu brennen, es seÿ denn daß er hirzu E. E. Raths sonderliche Gunst und Bewilligung erlanget, alles beÿ vermeidung E. E. Raths Straffe.

5. Heimliche Verlobung
Die sich ohne Vorwissen ihrer

Eltern, oder Vormünder heimlich verloben, sollen gestrafft werden, Es Sol auch ihre Eheberedung, Krafftloß, und nicht gültig sein.

6. Fröhkömlinge

Desgleichen weil E. E. Rath diejenigen so ihrer Ehrenzeit nicht erwarten können, und durch ihr unzüchtiges Wesen ihr leichtfertiges Gemüthe an Tag geben, mit dem Thurm und einer redlichen Geld-Busse, andern zur Abscheu mit Ernster Straffe.

7. Erbschichtungen.

Nach Tödlichen Abfall des einen Ehegatten, soll das Bleibende theil innerhalb einem Monath, moder ja und ehe zuvor, es sich in eine andere Ehe begiebt, in beÿsein und gegenwärtigkeit Verordneter **Weh-**sen-Herren, oder der darzu verordneten Personen, Jrrungen zu verhütten richtige Erbschichtunge

machen, und die in das Ehrbare Stadt-Buch einverleiben lassen Inmassen denn auch der Herr Prediger niemand aufbitten soll, so nicht dessen oder auch des Erb-Bürgerrechtes gewonnen und sich in eine Ehrliche Zeche begeben, richtige Kundschaft vorzuweisen oder legen kann.

8. Erbfälle.

Mit den Erbschichtungen, und Erbfällen sol es gehalten werden, wie es vor Alters je und allewege beÿ dieser Stadt bräuchlichen und üblichen gewesen nemlich wenn Mann und Weib Jahr u. Tag beÿ einander in der Ehe gesessen, Kinder gezeuget oder nicht, so wird allewege nach Absterben des Mannes, das gantze Vermögen des Mannes in 3. Theil getheilet, die Kinder aber wo die vorhanden oder in Mangel derselben

sonderlich wo kein Testament, oder Aufgabe ist, des Mannes nächste Freundschaft zwey Theil nach Anzahl der Kinder oder Freunde in gleiche Theil getheilet werden.

Desgleichen stirbet das Weib, so behält der Mann zwey Theil, das dritte Theil giebet er seinen Kindern, zum Mutterrecht, Wo aber keine Kinder vorhanden, wird solches drittes Theil unter des Weibes Freunde, auf den Fall wie itzo angedeutet ausgetheilet. Es wird aber allezeit bey solchen Erbschichtungen den Kindern so noch klein und unerzogen, aus dem gantzen Vermögen zu voraus, Entweder zur Aufferziehung der Schulen Handwecken oder Aussatzungen nach gestalt und gelegenheit oder Vermögens, was vermacht und verordnet.

So wird auch damit nicht genennet daß die Eltern über Gebühr

in solchen Erbsichtungen sollen beschwehret werden, Sondern was sie mit guttem Gewissen angeben, dabey sollen Sie wie auch bey der Taxa ihrer Güter in derer sie dieselbsten an sich gebracht Ungewert und Ungehindert verbleiben und erhalten werden. So wird auch hirbey letzte Ordnunge Testamenta und Ordentliche Gaben zu machen Keinem dem es sonst in Rechten nicht verbothen, verschrenckt und abgeschnitten. Weñ aber über daß jemand ohne beständiges Letzten Willens, verstorbet, und keine Kinder oder Descendenten hinter sich verläst sondern der Groß-Vatter, oder Groß-Mutter an einem, und seine Brüder und Schwestern voller Geburth am andern, so ist bey dieser Stadt, wie auch bey benachbarten Städten vor Alters gebräuchlichen gewesen, daß die-

selbe Erbschafft bey den Kindern auf welche sie erstlichen von ihren Eltern gestam̄et verbleiben und also auf des Verstorbenen vollbürtiges Geschwister, und nicht derselben Groß-Eltern ausgenommen was ihnen davon zu ihrer Legitima gebühret kömen verfellet werden. Dabey eir es denn auch weilen es sonderlich eine alte gewohnheit, und der ganzen Gemeine einhelliger Wille und Meinung ist billig verbleiben lassen. Trüge sichs auch zu. daß des Kindes Erbschafft den Eltern, es sey Vater oder Mutter in die Schoß fille, und sich der selbstens Eines entweder anderwärts Verheyrathete, oder aus andern Ehen Kinder hätte, so sol auf den Fall, wenn das Verstorbene Kind, Vollbürthiger Geschwister Eines oder mehr hat, der Vatter oder Mutter an solches

ihres Kindes heimgefallner Erbschafft allein den Nutz Usum Fructum zu ihren lebetagen, das Eigenthum aber ausserhalb der Legitima welche billig den Eltern verbleibet des Verstorbenen Kindes vollbürthigen Geschwister zu stehen, Verliesse aber das Kind keine Vollbürthige sondern halbe Geschwister, so sol alsden die Erbschafft den Eltern Eigenthümlich verbleiben. Inmassen den auch wo der Verstorbene keine Vollbürthige, sondern allein halbe Geschwister, neben seinen Groß-Eltern verlasset, soll die Erbschafft halb auf die Groß-Eltern und die ander helffte auf das ander halbe Geschwister könne niederfallen.

8. Heimliche Käuffe.

Alle heimliche Käuffe, so wohl diejenigen so in Schenck-Häusern

geschehen, und sonderlich wenn von Güttern oder Häusern Inn oder vor der Stadt, ohne ausdrückliche Bewilligung E: Erb. Rathes was verpietzelt, veschmällert, oder verkaufft wird, sollen gantz nicht und Kraffzloß sein, und soll diesfalls beÿdes Käuffer und Verkäuffer nach Erkäntnuß E. Erb: Rathes zu billiger un-nachlässiger Straffe gezogen werden.

10. Braut Schmuck.

Anlangende der Brautschmuck und Kleidung, darinen sie ihrem Bräutigam getreuet wird, weil sich es oft zuträget, daß die Bräute zu der Zeit, die Kleide borgen und sich also in frembden Kleidern treuen lassen, und nachmahls weñ ein Fall geschicht, wegen der Braut Kleider so dem Bräutigam neben dem Ehebette billig folgen und zu kömen, Streit und Jrrungen

vorfallen, also sollen hinführo allerley Untterschiedd und Arglistigkeit zu verhütten, alleszeit die besten Kleider so ein Weib, ehe sie Jahr und Tag in der Ehe gesessen hinter sich verlassen würde, Sie wären gleich vor oder nach der Hochzeit gezeuget an Statt der damahls geborgten Kleider dem Ehemanne unverhindert verbleiben und zukōmen.

11. Verlobung frembder Personen.

Es sol auch kein Bürger, oder ander der Stadt Unterthane seine Tochter oder Magd keinen Frembden, und der nicht auf der Stadt Grund und Boden gebohren, ohne E: Erb Raths vorwissen, und Erlaubnüß und ehe er von E: Erb: Rathe anegnomēn Ehlichen versprechen und zusagen, und so jemand darwider handelt er, sol

Allein die Zusage nichtig, sein, sondern auch umb 10 Schock Geld gestraffet werden.

12. Hochzeit-Gesellen.

Die Hochzeit –Gesellen sollten sich Ehrbahrlich verhalten, und das Vollsauffen meiden, die Jung-Frauen züchtig und Ehrbar zum Tantz halten, und zu rechter Zeit Heim führen, sich auch nach an-gesetzter Zeit auf dem Marckte weder mit und ohne Seytenspiel beÿ straffe ergreifen lassen.

Beÿ dem Tantze sollen sie sich aller Leichtferigkeit, Abstossens Verdrehens und Einlauffens enthalten, den Herren Bürgermeister umb den Tantz jederzeit ersuchen, und ohne Zulassung sich desselben gar nicht unterfangen alle Winckeltänze auserhalb des Rathhauses, und des Herren Bür-

gemeisters erlaubnüß dazu doch keine Fackeln, sondern Lichte und Laternen gebraucht werden, sollen, gänzlich abgeschaffet sein.

13. Jauchtzen und Gassengeschreÿ.

Alles Jauchtzen und Gassengeschreÿ, Verkleiden und andere unfuhr, es sey beÿ Tag oder Nacht, sol verbothen sein, es so auch Niemand zum Tantze aufziehen, es sey denn ein gebethener Hochzeit-Gast, auch kein Geselle, so nicht zur Hochzeit gebethen, sich zum Tantze eindringen, Er würde denn von einem geladenen mit einer Jungfrauen, oder Frauen zum Tantze ver Ehret, alles beÿ Straffe der Hafften und Eines halben Schocks, so offt darwieder verbrochen wird.

14. Von Hochzeiten.

Jn Hochzeiten sol sich ein jeder

seines Standes halten, und über vermögen sich selbst nicht beschweeren, noch verunkosten, über zwey Tage nicht Hochzeit machen, Es wäre denn daß frembde Gäste wären, dieselben möge Er darüber bewürthen. So sol auch auf eine Mahlzeit über 4. oder 5. zum meisten Speisen nicht gegeben werden, und aller überschluß vermieden werden, da diß überschritten sol der Wirth und Koch, jeder Ein Weis-Schock zur Straffe unnachlässiglichen erlegen, da Ergerliche und unvernüfftige Weggebens und schickens der Speise vor Tisch, sollen sich beyde Namens u. Weibes Personen enthalten, dazu sie sonderlich, weilen es für frembden Leuten abscheulich ist bewegen soll.

15. Kirchengang.

Der Kirchengang sol frühe und Zeit-

lichen eine Stunde vor dem Mittags Leuten vorgenommen werden, damit die Kirchen-Diener der Predigthalben nicht verzogen werden und die Knaben zu Mittage wieder zur Schulen kömen, diejenigen aber so solche Zeit nicht innehalten, sollen ohne Predigt und Gesang geträuet und also wieder zu Hause geschicket werden, so soll auch ein jeder für sich selbst in acht nehmen, daß er dem Wirthe nach gehaltener Mahlzeit mit langem sitzen nicht beschwerlich seÿ, sondern zu rechter Zeit seinen Abscheid nehme, und dieß Jungfrauen desto zeitlicher zum Tantze kommen mögen.

16. Vom Erbkauffen.

Geschicht ein Erb-Kauff, sollen die Part denen auch zu Monathsfrist verschreiben, und ihnen das

verkauftte Erbe, und Gutt ver-
reichen lassen, und weil sonder-
lich aus nicht richtiger Zuhaltung
des An- und Nachgeldes grosse un-
gelegenheit erfolget. Als sol hin-
füro demjenigen der sein Angeld
und Erbegeld nicht zu rechter
Zeit, wie in Kauff-Brieffen ab-
fordert, sondern beÿm Käuffer
über Jahr und Tag stehen läst
dasselbe zu einer Schuld werden
und kein besser Recht als ein An-
derer des Käuffers Gläubiger
deshalben zum verkaufften Gut-
haben, würde er aber über sei-
nen Willen vom Käuffer dann
verzogen, soll e sich dessen beÿ
E. E. Rath beschwehren, aldar ihm
schuldige Hülffe wiederfahren
sol. Da auch Gütter so unve-
richtet, sollen auch innerhalb ei-
nes Monaths nach publicirum

dieser Statuten zu gebürlicher
 richtigkeit befördert werden
 bey Straffe der Hafften und der
 Geld-Busse.

17. Verbrechen in Gerichten.

Die Verbrechen in Gerichten,
 als Haar rauffen, Messerzüge,
 Kanne Würffe, und alles ander-
 re Frevelhaffte thätigkeiten, weil
 der Rath mit den Hafften und
 Geldbusse nach gelegenheit je-
 der Verbrechen Unnachläßli-
 chen straffen.

18. Wein-Keller.

Wer im Wein-Keller oder auf
 de, Tantzhaus einen Hader an-
 finge, und Hand anlegte sol mit
 dem Thurm, und umb 10. Schock
 gestraffet werden. Wer ver-
 wundet wird, oder sonsten Un-
 gemach bekennt, und sich Gericht-

lichen besehen liesse, sol nicht sich ehe mit der part vertragen er habe denn zuvor den Schöppen aus dem Eÿde bracht.

19. Frevelthaten.

Wer in seinem Hause geschehene Frevelthaten, und Handhaffte thaten, dem E. Rathe verschweigen würde, soll dem Verbrecher gleiche gestrafft werden.

20. Verleumdungen.

Da jemand den Andern an seinen Ehren verletzte, und übel handelte, soll neben gebürlichen abtrag von E. E. Rath mit dem Hafften und umb ein Weiß-Shock Extra judicialiter gestrafft werden. Kein Inwohner oder Junger Gesell soll keine Wehr oder Tolch in die Bierhäuser nehmen und in andern Zusāmenkünfften

tragen, beÿ Straffe und Verlust derselben.

21. Rechte Ellen u. Gewichte.
 Rechte Ellen, Maaß und Gewichte soll jederman haben, wer über falschen und unrecchten Ellen, Maaß u. Gewichte begreiffen wird, soll mit den Hafften, und darneben umb 10. Schock gestraffet werden. Umb Geld zu Spielen, oder neben dem Bier-Spiel umb Geld zu wetten, soll Männiglichen beÿ Straffem eiens halben Schocks verboten sein, So soll auch das Kegelschieben in allen Schenckhäusern gäntzlich geschaffet sein, und welcher Wirth es beÿ ihm gestattet, soll dem Verbrecher gleich gestrafft werden.

22. Verschreibungen.
 Da jemand Verschreibungen hätte auf sein Haus gegeben mit

unterpfandung desselbten, sa m̄t
allen Rechte dinglich darüber er-
gangen wäre, und Schuldiger
nicht zuhilte, Gläubiger aber
aif keinen andern Weg zu br-
ingen, so er diß beehrte Sum-
ma und Extra judicialiter aufs
Pfand gewiesen werden, und
nach diß beschehner einweißung
erst zu verkauffen zu Versetzen,
zu Vermithen macht haben, nach
dem er diß dreÿ dingtage aus-
bitten hat lassen, und sol dem
Schuldiger an die Besserung ge-
wiesen werden, doch behält ihn
der Rath in allem Pfande seiner
Obmeßigkeit, und Altersrecht zu
vor Inmassen denn auch Ein Erb.
Rath auf eine Zeitlang, und oft
die alten Staths Verschreibungen
wieder einbracht werden, Jhr Sie-
gel fernte aufzudrucken aus bedeut-
lichen wichtigen Uhrsachen, einzustel-
len entschlossen.

23. Ladung vor Gerichte.

Niemand sol den Andern ohne Vorwissen des Herrn Bürgermeisters zu Dinge bescheiden öassen sub poena eines halben Schocks, würde irgendeiner geladen und stünde nicht, soll dem Erb-Vpoigt ausser Ehrhaffter Noth 1. F. zu 7. d. verfallen sein und für ablegung der Busse zum Rechten nicht gelassen werden.

24. Beschickung vorn Rath.

Wer seine Partner Einem Rath verklagen oder fürnehmen weil sol sich dessen einen Tag zuvor beÿm Hl: Bürgermeister ansagen, auf daß ihm ein gewisser Tag zu, Verhör angesetzt, und solches auch Part zeitlich genugsam angemeldet werden könne, u. man sich also naß darnach zu richten und die Part desto eher gefördert werden könne.

25. Muttwillig Aussenbleiben.

Welcher Mittwohner also von E. E. Rath beschickt wird durch die Diener befunden, und ausser Ehrhaffter Noth aussenbliebe, soll eines Schocks verfallen sein zum Erstenmahl zum Andernmahl dreÿ schock, und mit Hafften gestrafft werden, Bleibet er aber zum drittenmahl aussen, sol er das Bürgerrecht verwirket haben, gleichfalls soll ein lediger Gesell mit Geld, Busse gestrafft werden und mit Hafften belegt, und anstatt des Bürgerrechts Vierzehn Tage mit dem Thurm gestrafft werden, Wird einer Schuld halben vom Rath gefodert, und gestehet nicht, sol neben oben angerührter Straffe der Frist 4. Wochen angehen, Von der Zeit an, als gefodert worden, und dawider mit keiner Einsage gehöret werden.

26. Vormündschaft.

Die Vormünder sollen Ihre Mündlein Geld ohne Vorwissen des Rathes nicht ausleihen, zu End der Vormündschaft dem Mündlein im Beÿsein der Verordneten Waÿsen-Herren richtige Rechnung halten thun und sich drauff Ordentlich quittiren lassen.

27. Ordentliche Stellen zum Verkauffen

Zum Kauffen und Verkauffen soll man sich der Ordentliche, Stelle halten, und ausser den Thoren und gewöhnlichen Marckt stellen niemand es seÿ Garn, Leinwand, Eÿer, Butter, Käse Obst, Getreÿde noch was anders kauffen, beÿ Verlust der Waaren und des Rathes unnachlässiger Straffe.

Die Wagen sol niemand unter den Leuten halten, oder stehen lassen der-

niemand bey Nächtlicher weile auf der Gassen Jauchtzen- Singen, Schreyen, oder sich über an-gestetzte Zeit ohne eine Latern be-finden lassen, Vielweniger ei-ne Unfuhr treiben, bey Straffe der Hafften und eines Schocks.

28. Gefährliche Feuer-Stetten.
Alle gefährliche Feuer-Stetten Inn und vor der Stadt, so die ver-ordneten Viertelmeister zu en-dern nothwendig befinden wer-den, sollen alsbald, und ohne ver-zug geendet werden und erbau-et, zum übrigen aber Tag und Nacht auffs Feuer gutte Acht gegeben werden.

29. Brunnen
So sollen auch die Brunnen von Männiglichen angerichtet und

allewege Bauständig gehalten werden, Im Falle aber jemand beydes mit verfertigung die Feuerstätte und Brunnen nicht verfahren würde, derselbe sol in Hafften gezogen werden, und der Gefängnüß nicht erlediget werden, es sey denn der Mangel gewandelt.

30. Feuer Stadte.

Es soll auch ein jeder Hauswirth auf seine Feuerstädte gutte Achtung geben, und sol keiner, sonderlich die Gastung halten, weder sein Gesinde noch frembden Gästen gar niemanden ohne Latern in die Stallung oder sonst andere gefährliche Stellen, da Holtz, Späne, Heu, Streu oder Strol liegen zu gehen gestattet werden, bey Straffe eines weissen Schocks so offte es geschiehet.

31. Gastgeben.

So sollen auch die Gastgeben, an Jahrmärckten und Kirmessen einen treuen Aufseher haben, wobei Tag und Nacht im Hause umher und in der Stallung gehe, auf die Gäste, Licht und Feuer wol sehen und Schaden verhüten möge, deñ With aber gebühret selber der beste Wächter der Erste auf und der Letzte nieder zu sein.

Niemand soll sein Haus mit übrigem Holtz, Heu und Streu überlegen, sondern dasselbe vor der Stadt halten, und ihme einzel zur Nothdurfft herein führen lassen so sol auch bey schwerer Straffe der Rohe Flachs in die Stadt zu führen Männiglich abgeschafft und verboten sein.

32. Spate Baden

Des späten Badens sol sich hinfüro Männiglich enthalten, Sōmer

und Winter eine Stunde für Abends, und nach selbiger Zeit gar niemanden in seinem Hause solches verstaten, bey Straffe eines Schocks, und sol dießfalls ein Nachbar auf den Andern gute Achtung geben, die Bauebüten angefahrlichen Orten und stellen sollen abgethan werden, desgleichen auch des Späte Hausbacken, sol gänzlich abgeschaffet sein.

33. Einnemung frembder Leute

Es soll niemand In und ausser der Stadt auf und angenōmen werden ohne Vorwissen und Erlaubniß des Raths, bey straffe der Hafften und Fünff Schock, es sol auch niemand keinen Husgenossen ohne Vorwissen E. Erb. Raths annehmen, und sol demnach

Der Wiurth vor seinen Hausgenossen im fall der Noth gegen dem Rath zu Antworten schuldig sein.

34, Kammer-Mägde.

Desgleichen sol niemand auch eine Kāmer-Magd, wie man sie zu nennen pflegt, wer die sich mit Würcken zu nähren sich unterstünde ohne E. E. Raths Vergunst beÿ sich beherbergen, und aufhalten, beÿ Straffe einer jeden ein Weisschock hat, der sol Jährlichen wegen solchem ihrem Gewercks, sich mit E. E. Rath vertragen, und abfinden.

35. Einnahme Schoß
und Steuer.

Mit dem Schoß, Zünß und Steuer, wie es Jährlich gefällig, sol solch

ein jeder zu rechter Zeit gefast machen, und wenn E. E. Rath solches Einzunehmen fürhabens, sol es einer jeden Zeche einen Monath zuvor angemeldet werden drowegen sich denn ein jeder, auf solche Zeit einheimisch halten, und sich mit dem Rathge verträglich machen sol, da aber irgend einer aussen bliebe, der sol mit den Hafften gestrafft, und derselbigem gar nicht erlediget werden, Er habe denn seine Schuld E. E. Rathe gezahlt und gut gemacht, und ein Schock zur Straffe wegen seines Ungehorsams erleget geschehe denn dies zum andernmahl, sol er des Bürgerrechts verlustig sein,

36. Part beÿm Erb. Rath.

Da jemand vor dem Rath zu handeln, sol er dis bedächtigt thun, sei-

nem Part nicht in die Rede fallen beÿstraffe eines 4. Dings, so oft er es geschicht, Trotzte Er aber jemand für dem Rath, und lisse Unbedächtigt Reden, so sich zu Ehrerbittung nicht gezüten von sich lauten, sol mit dem Thuen, und einem Weissen-Schock unnachläßlich gestrafft werden.

37. Injurien.

Da jemand den Rath, oder des Raths verwandten, auch Eltisten und Geschworñen Zechmeistern in Zusāenkünfften, oder sonsten übel handelte, sol er da er beerbet mit dem Thurm und umb 10. Schock,, da er aber nicht beerbet einen Monath nach Loßlassung der Geld poena mit dem Thurm gestraffet werde.

38. Abhaltung des Gesin- des

Es sol niemand dem andern sein Gesinde abhalten, und über den gebürlichen Lohn nicht mehr verheissen, noch einigen Lein säen, und sol Herr u. Gesinde eines dem andern den Dienst 6. Wochen zuvor anmelden, und alsdeñ die Herrschafft umb ein ander Gesinde, und das Gesinde umb andere Herrschafft bewerben. Welches theil sich aber hierin Ungehorsamblich und leichtfertig verhalten wird, sol mit den Hafften, und nach des Erb. Raths erkendtniß, anderen zur Abscheu gestraffet werden.

39. Un-Christlichen Vucher.

Weil auch beÿ etlichen von gemeiner Stadt, ein fast Un-Christlicher Jüdischer Wucher viel

eingeführet werden, sol derselbe neben andern auch Wucherliche Contracten, so der Heyligen Schrifft und den Rechten, so wohl der Röm: Kayserl: May: gnädigsten Ordnung zu wieder, gantzlichen abgeschafft, und verboten sein, u. sol demselben Wuchern, nicht allein keine Ambts-hülffe geschehen, sondern sollen auch vermöge der Rechte, und des gemeinen Landes-Ordnungen Unnachlässlichen gestrafft werden.

40. Handwercker u. Tagelöhner. Mäurer und Zimerleute. Tagelöhner auch alle andere Tagelöhner, sollen niemanden übersetzen, und gewöhnlichen und geordneten Lohn nehmen, mit dem frühen Morgen an, und mit

Frühabend von der Arbeit gehen, treulich Arbeitzen, den guten Montag abstellen, und keine Ruhestunde machen, sich auch auf andern Güttern zu Arbeitzen, ohne Erlaubnüß und Vorwissen E. Erb. Raths nicht begeben, u. damit Männiglichen wissen möge, was er den Taglöhñern geben sollem sol es hinfür der folgender gestalt und nicht anders gehalten werden.

Einem Zimmermann vin Ostern
bis auff Michaeli als

dem Meister ————— 10 wgl. 6 gl.
denen so mit dem Beil hauen 9 Wgl.
und den andern " " " 8 Wgl.
Für und nach solcher Zeit aber jedem einen Hl. des tages weniger,

Von einer einzeln Rinnen auf-
zuziehen, und einzudecken 19.
Wgl. von zweÿwn aber anein-
ander 24. Wgl. und sollen das
Lohn vom Seilo, von ihrem Lohn
zu geben schuldig sein.

Dem Mäurern dem Meister
von Ostern biß Michaeli 9. Wgl.
Einem Gesellen 6. Wgl.
Einem Lehrknecht 5. Wgl.
Es sol aber an ieder Arbeith, nicht
Mehr den einer Meister Lohn
zu fordern haben.

Einem Kalckstösser	7. Kreutzer
Einem Handlanger	6. Kreutzer
Einem Grase-Mäder	
nebst der Kost	18. d:
ohne der Kost	7. Kreutzer
Einen Grūmet Mäder	
nebst der Kost	18. d.
ohne der Kost	7. Kreutzer
Einem Schnitter	18. d.

Einem Geträyde-Mäder
 nebst der Kost 6. Wgl.
 Vom Scheffel Gersten
 abzuhaben 2. Wgl.
 Vom Scheffel Haber 2. Wgl.
 Einem Tagelöhner und Drescher
 nebst der Kost 1. Wgl.
 Einem Siedeschneider nebst der
 Kost 3. Kreuzer
 ohne die Kost aber 6. Kreuzer
 Den Gättern, Brechern, Hechlern
 und dergelichen Arbeitern nebst
 der Kost, jeden Tag 1. Wgl.
 den Bierträgern nebenst der
 Kost, dreÿ Kreuzer, dagegen sie
 aber ihr Krüglein, daheim lassen
 und niemand Verdrüßen zu
 sein sollen, denn ihnen über diß
 Lohn weder vom Jungen Bier,
 noch was anderm das wenigste
 gegeben werden soll.

Wer nun umb solchen abgeschriebenen Lohn nicht zu arbeiten vermeinet, dem ist anders wo seint Besserung zu suchen zu gelassen. Wer aber beydieser Stadt wohnen ein mehrers fordern und nehmen würde, der sol 8. Tage mit Gefängnüß und so offte darwieder gehandelt umb ein Weischock gestrafft werden; So weil auch Ein Er: Rath nichts dest weniger diejenigen zur Straffe ziehen, so über obgesetzten Lohn, Einem oder dem Andern was mehrers geben, und der Armen Gemeine zu schaden, muthwilliger wise auffsetze machen.

41. Mahlen.

Ausser der Stadt Ober und Nieder, wie auch Neu-Mühlen sol niemand ohne Erlaubnüß

vorwissen des Raths mahlen las-
 sen, auch nirgend Mehl kauffen
 bey Ernster straffe vom Scheffel
 16. Wgl. und auch verlust des Meh-
 les, dagegen weil Ein Erb: Rath ver-
 mittels Göttlicher Hülffe die
 Unordnung in den Mühlen
 thun, das Männiglich dem Ar-
 men so wohl dem Reichen gutte
 ausrichtung geschehe und niemand
 mit Billigkeit sich beschweren dürf-
 fe, und sol umb ein billiges män-
 niglich auch in den Mühlen Mehle
 bekōmen, wenn er es bedürffen
 da wie denn von demselbten
 nichts mehr denn die blosse Me-
 tze genōmen werden sol hette
 aber jrgend iemand an Mehl
 Kleÿen, oder sonsten Mängel u.
 Abbruch, sol er solches E. E. Rathe

Oder Mühle-Herren anmelden,
damit der Mangel besichtiget,
oder Verursache gestrafft
dessetwegen, und also Männlichen
gleich und recht geschehen
möge.

In beyden der Mühlgraben, nemlich
vom Wehr der Obermühlen
biß zum Ausfluß der Niedermühlene,
und Alten Bober, sol niemand
Angeln oder Fischen, beÿ
schwerer unnachlässiger straffe.

So viel auch E. Erb. Rath, die Anordnung
thun, wie es mit den andern
Wassern gemeine Stadt Arm
und Reich zum besten folgt,
halten werden.

In Gemeiner Stadt Wäldern
Und Güttern sol niemand
der Stadts Holtzen und Bagens
wie auch Schissens, Vogelstellens,

noch einerley ander Weidwerck treiben auch kein Holtz, gescheitert, noch ungescheitert abführen, bey Straffe des Thurmes, und 5. Weisseschock. Die Zünß-Brieffe auff wieder käufflich lautende, so zu endern sollen iun einem Monathe den Gerüchten fürgetragen werden, und geändert, bey straffe eines halben Schocks.

Da irgend einer dem Wein. schencken schuldig bleibe u. sich verklagen liesse, sol vom Rathhause nicht gehen, er sey deñ mit ihm verträglichen.

Ein Muthwilliger der sich den Rath und das Recht sich nicht wolte billigen lassen, austrete und forderte, sol zu Ewigen Zeiten des Bürgerrechts verlustig sein,

und der Herren Fürsten u.
Stände aufgerichtetem Landes
beschuß nach gegen ihm verfahr-
en werden. Würde aber jrgend
auch einer sich mutwillig für an-
der Obrigkeit ziehen, denselben be-
schwerlich sein, und alda unrecht
erkandt werden, sol andern muth-
willigen Personen zur abscheu
mit dem Thurm, und nach gele-
genheit der Sachen willkührlich
gestrafft werden. Da jemand dem
andern mutwillig aufsetzte,
oder was aufborgen kauffte, so er
nicht zu Zahlung sol sich in 14: Tagen
mit seinen Gläubigern vertra-
gen, wo ferne dieß nicht geschehe
sol er des Bürgerrechts verlustig
sein.

42. Schuld in Böhmen.

Auch sol niemand Schuld in Böh-

men machen, ohne Vorwissen
Eines Erb. Raths beÿ verlust des
Bürgerrechts, und wo jemand
beklaget würde, der sol alsbald
Bürgen geben, daß er ohn allen
auffschub richtigkeit machen wol-
le oder in mangel dessen sol er
selber hinauf gestellet werden.

43. Bier schencken.

Der Berettete Pfennig sol
im schencken allewege angenom-
men werden, und die kleinen Fäß-
sel hinfür der zu füllen abgeschafft
werden, beÿ Straffe 6. Wgl. beÿde
der es fület und der es füllen
lässet, über gebührendte Zeit, und
wenn die Bier-Glocke geleutet,
sol das Schenckhaus zugemachet, u.
ferner keine Gäste geheget wer-

den, beÿstraffe eines halben scho-
ckens, welcher darüber ergriffen
wird.

Jtem im Keller sol manniglich
ein rechtes billiges Pfemert ge-
geben werden, darüber sich das
Armuth nicht zu beschweren habe,
und E. E. Rath weil gleichmässige
Maaß, derer sich diejenigen so
Bier schencken gebrauchen selber
verordnen auch beÿ neben flei-
ßiges auffsehen haben, damit
dieselben recht gelassen wer-
den, und die Verbrecher so dar-
wieder handeln würden unnach-
lässiglichen straffen.

Wein und Bier, so frembde, sol
niemand des Raths einlegen, u.
da es ihm aus redlichen Ursachen

einzu legen vergünstigt umb Geld niemand zu verkauffen, noch zechen weise ausgetruncken werden. So sol auch nicht mehr, denn für jeden Thor an einem Orte Bier gesehencket werden, aber keine Gäste dabey geheget, und sonst aller neben schanck, in und vor der Stadt auch beyden Sechswöchnerin gantzlichen abgestellet und verboten sein, bey Straffe der Hafften und 10. Schock Geld.

44. Vom Mälzen.

Die Mälzer sollen keinem, mehr als 13. Scheffel Waitzen, für ein Waitzen gantz Bier, und 24. Scheffel Gersten, für ein gantz Gersten Bier giessen auch nicht einschütten lassen, so sol er auch

jenige so vom Getraide wenn
es eingelassen abgenōmen wird,
einem jeden wieder zustellen,
Auch wen das Maltz verfertiget,
Einem jeden solches wiederumb
richtig zu messen und gewāhren
und sich darneben mit ihrem geord-
neten Lohn, als vom Waitzen Maltz
mit 25. Whl. Vom Gersten von je-
derm Scheffel 2. Wgl. genügen las-
sen.

Dorff oder ander Maltz, sollen
hinführo zu brāuen nicht gestat-
tet werden, und der so frembde
Maltz Brāuen wollte, so Kundschaft
bringen, wer diß gekaufft, und
ohne Erlaubnüß des Raths, dassel-
be zu brāuen sich nicht unterste-
hen, Wann man auch auf den
Maltz-Häusern nicht Wasser beÿ
der darren, und jemand beÿ dem

Feuer es sey beÿ Tag oder Nacht finden wird, sol der Mälzter mit den Hafften, und ein Weisschock gestrafft werden; So sol auch kein Mälzter, Hüner, Schweine und dergleichen Viehe allerley verdacht zu vermeiden halten, auch kein Getreide für sich halten, und einkauffen, Maltz daraus zu machen, und daselbst zu Verkauffen, sondern sein Ambt treulich versorgen, niemand Verborthen, und Männiglichen gleiche und recht thun, wie dann auch Zweÿ Personen wegen des Raths und der Gemeine Verordnet sein die alle Wochen oder 14. Tagen einmahl sie Bräuer und Matz-Häuser besichtigen und die Gebrechen darinnen reformiren sollen, so sollen auch die Mälzter mit folgendem Eÿd angenömen werden

45. Mälzter Eyd.

Jch N. Schwer, daß ich meine dienste bestes fleisses getreulich vorstehen will, Einem jeden wissentlich nicht mehr denn 13. Scheffel Waitzen, und 24 Scheffel auff ein Gersten, begissen und einlassen will, dem Maltze sein Waitze geben, im Hussen aufm Teñe oder sonsten nicht ersticken noch verderben lassen', im Wachsen seine rechte Maasse geben, fleissig rühren, und sonsten mit der darre und anderm nicht übereilen, noch gefährlichen daran gehen das Maltz redlichen zusāmen halten, rein auskehren, und nichts davon veruntrauen, sondern dem Maltz-Herrn getreulich wieder zu messen und gewähren, nur an meinem gesetzten Lohn begnügen lassen, und auch al-

lenthalben E. Erb. Raths gegebenen
 Ordnung gemäß verhalten, und
 ob ich verführe, daß jemand über
 'gesetztes Maaß und Ziel, was meh-
 res schütten würde, dasselbe dem
 Rath auff meinem Eyd ansagen,
 und mich hirriñen und gewehr
 sein, als mir Gott gelffe.

46. Vom Bräuen.

Der da Bräuen will, soll alle-
 wege auff den Freÿtag Zei-
 chen zuvorhollen, beÿ Straffe 12.
 Wgl. da er dem Rath der Kirchen-
 oder Hospital schuldig zuvor eich-
 tigkeit machen, Auff den Heili-
 gen Neu Jahrs-Tag, sol sich hinfü-
 ro alle wege, die Jahrszeit des Bräu-
 ens

sich enden, und welcher als den
sein Bier, so viel es dasselbte Jahr
auf sein Haus zu bräuen zu recht
nicht wird gebräuen haben, sol da-
mit nicht ferner zugelassen wer-
den, sondern derselben verlustig
sein, und ob jemand zuviel bräuet
sol vom gantzen Bier umb 10. unnd
om halben 5. Schock, unnachläß-
lichen gestrafft werden. Auff
frembde Häuser, sol niemand
Bräuen auch niemand auf sein
eigen Haus, so er nicht bewohnt
es wäre denn daß er es dem in
demselben Hause verschenckte oder
bey Sassen verkauffte. Vor ein
gantz Waitzen Bier sollen 13. Scheff-
fel und ein halb Waitzen 6 ½ Scheffel
vor ein gantz Gersten Bier 24. Scheffel
und für ein halb gerstens mit

einen Gumpen 12. Scheffel Gebrauen werden. Wer aber über diß mehr schüttete, und an einem oder andern Unrecht ansagte, sol von jedem Scheffel mit einem Schock Unnachlasslichen gestrafft werden. Es sol auch nicht mehr als auf einen Scheffel Waitzen ein Viertel Bier gegossen werden und auff 3. Scheffel Gersten zwey Viertel, Wer aber weniger gissen will, dem sol es unbenommen sein, So sollen auch die Bräuer beÿ ihrem gesetzten Lohn als 15. Wgl. von einem Waitzen, und von einem Gersten 21. Wgl. verbleiben und darüber gar niemanden beschweren. Immassen sie mit Eÿdes pflichten von E. E. Rathe angenommen sollen werden.

47. Bräuer Eyd.

Jch N. schwehre und gelobe Gott dem Allmächtigen zuvor, und dem Erb. Rathe dieser Stadt, daß ich dem Ambte, darzu ich mich begeben habe, treulich und fleissig vorstehen will, Niemanden sein Gut veruntrauen oder übereilen, noch davon gehen, und mich auf die Knechte verlassen, sondern selbst dabey bleiben, nur auch an dem gesetzten Lohn des Raths begnügen lassen auff einen Scheffel Waitzen nicht mehr denn ein Viertel und auff zwey Scheffel Gersten zwey Viertel Bier gissen, und ob ich erführt, das jemand auf ein Waitzen Bier mehr als 13. Scheffel, und über ein Gerstnes mehr als 24. Scheffel geschüttet hette, weil ich ihm

doch über angesetztes Maaß und Ziel nicht mehr gissen, und nichts desto weniger dem Rathe offenbaren, und thun dem Armen als dem Reichen gantz treulich, und Ungefährlich, als mir Gott helffe. Diejenigen so Bräu-Häuser haben, sollen das Bräuer Hauslohn hinter des Raths Wissen und Willen nicht erhöhen noch steigen, sondern mit dem itzo angeordneten Lohn, nemlichen von einem Bier 12. Wgl. zu frieden sein, und beÿstraffe niemand ein mehrers abfordern.

48. Becken und Fleischer.

Die Becken sollen zu jederzeit Neubacken Brodt, und gut Pfemert haben, sich eines lichten und wohl

gebacknen Brodts befleissigen, Desgleichen die Fleischer, Neugeschlachten Fleisches befleissigen, und niemanden im Kauff übersetzen, wie deñ auch Personen geordnet werden sollten die auf beyde Zechen disfals ein gut auffsehen haben, die Mängel und Gebrechen so bey ihnen vorlauffen möchten, mit gebührendem Ernst deroselben fürkōmen, und abzuschaffen anmelden sollen, Becken und Fleischer sollen über ihre Ordnungen und Gewohnheiten halten, auch daß mit Eintragen, frembden Dorff-Brodts, oder Fleisches kein Unterschlieff geschehe gebührlich geschützet und gehandhabet werden.

49. Tuchmacher.

Die Tuchmacher und ihr Gesinde sollen dem Tuchschehrer nicht zu nahe scheeren, beÿ Straffe eines Schocks, und Verlust des Rechts, so sollen auch die Leinweber vermahnet sein, daß sie den Tuchmachern nicht zu schaden, nicht Leines und Wüllens untereinander wirken, so aber jemand damit begriffen. sol zu Ernster Straffe gezogen werden.

50. Bergräbnüss.

Es sollen die Einwohner, so sich auf den Kirchhoff legen lassen, so viel īmer möglichen über Gebühr nicht beschwehret werden, sondern sol dißfalls von den Herren Kirch Vätern ein recht und gleichmässiges gefodert und genömen werden, Als nemlich von einer Ambts Per-

son, so wohl von seinem Weibe
4, thl. von einem andern so über
7. Jahr alt ist 6. Thl. von einem
Kinder unter 7. Jahren, 3. Thl. und
dieß in Erwegung dessen, daß we-
nig Raum und Stelle auff dem
Kirchhoffe zu finden, und sol auch
Männiglich sich der Stelle der
Ordnung nach so ihme die Kirchen-
Väter zeigen werden halten. So
sol auch der Todtengräber nicht ge-
stattet werden, daß der die Leute
seines Gefallens übersetzte, son-
dern sol mit dem geordneten Lohn
sich Unwägerlich vergnügen las-
sen, als nehmlichen.

51. Schneider.

Beÿ den Dorff-Schneidern, sol
niemand arbeiten lassen, sondern
den Schneidern beÿ der Stadt die

Arbeith gönnen. Dagegen der Erb. Rath dieß Ansehen haben weil damit niemand miut dem Lohn übersetzt werden solle. Wer aber darwieder handeln würde, soll der Waaren so er zu machen gegeben Verlustig sein, daneben auch unnachlässlichen zu Erhaltung gemeiner Stadtrechten gestrafft werden.

52. Saltz-Kauff.

So soll auch niemand anderswo, denn beÿ dem Rathe Saltz kauffen beÿ dere in der Kayserl: u. Mayest. Begnadigung dießfalls auffgesetzten Straffe.

53. Bader.

Der Bader soll hinter Vorwissen und Aussatzung des Erb. Rathes das Lohn nicht steigern, wann er jemanden in seinem Hause Köpffe setzt

mit einem Böhmischem Groschen von der Person, vergnügt sein, drüber nicht fordern, Es würde deñ ihme Gittwillig ein mehres gegeben, auch Mäniglichen gutte Ausrichtung thun, beÿ Unnachlässiger Strafe.

54. Holtz.

Das Holtz weil der Erb: Rath Hinfüro, sondern die den Marckt velegen damit, sollen mit den Hafften, und so offte sie verbrechen, umb ein Schock gestrafft werden.

55. Schaafe, Schweine, Hüner
und Gänse

E soll auch niemands sonderlich diejenigen so nicht Erb-Gütter ha-

ben, andern Leuthen zu Schaden, Schaafe, Schweine, Hüner und Gänse halten, beÿ E. Erb Rahtsstraffe, die andern aber so es befugt sollen einen Hirten dabey halten beÿstraffe eiens weissen schocks, und einrichtung jedes Schadens welche eines oder des andern Vieh thut.

56. Feuers-Brunst

Wo beÿ jemand, da Gott für Seÿ, Feuer auskäme, und dasselbe vom Wirth oder denseinigen ehe es beleutet würde oder beschrien gedämpffet, deme sol es ohne Straffe sein, da es aber nicht geschehe, und von andern Beschrien oder beutet würde, so soll er ohne alle Ausflucht 10. Schock zur Straffe

legen, und nach Gelegenheit der Umstände mit der Hafften gestraffet werden.

57. Altesten – Rechnung-

Es sollen auch hinfüro die Eltesten in allem zum längsten, einen Monath nach ihrem obsitzen ihre ordentliche und gebührliche Raitung thun, und diß im Beisein, u. gegenwärtigkeit der Raths Personen so ihnen zugegeben, welche damit säumig, sollen nach Erkändtnüs gestrafft werden.

58. Erbegeld Kauff.

Wann Erbegeld verkaufft wird, so soll daselbste den Grund Herren allezeit erstlich angetragen werden, lasset es aber der Grund-

Herr loß, hat nach ihm E. E: Rath,
Kirch und Hospital den Vorzug,
diesem nach ist es den andern
zu kauffen Unverschreckt, und
sol der Grund-Herr beÿ Verschrei-
bung des Erbe-Geldes, ob er in Kauff
confentiret gehöret, und dazu ge-
zeichnet werden.

58. Breuloss

Mit dem Bräuen soll es gehal-
ten werden, wie zuvor gemeldet,
und nach der Länge zu befinden,
welchen das Looß zum Bräuen, be-
raus köm̄t sollten sich mit Läger-
Maltz, Verbothen were auch einen
ein Läger-Maltz zu bestellen ungele-
gen, sol er sein Looß mit einem
andern, denen es nicht troffen

vertauschen Macht haben, doch daß
innerhalb Acht Tage nach dem Loß
demselben Ansage, und Nahm-
haftig mache.

Finis.

